

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

vom 1. Oktober 1996¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen
erlassen

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz² sowie des
Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20.
Juni 1996³

als Verordnung:

I. Organisation und Zuständigkeit

1. Grundsatz

Zuständige Dienststelle

Art. 1.⁴

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz ist zuständige Dienststelle, soweit das
Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz oder diese
Verordnung nichts anderes bestimmt.

2. Information und Alarmierung der Bevölkerung⁵

Sicherheits- und Justizdepartement

Art. 2.⁶

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement informiert die Bevölkerung über
Notwendigkeit und Wirksamkeit der Bevölkerungsschutz- und
Zivilschutzmassnahmen.

² Es regelt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Feuerschutz und der
Kantonspolizei die regionale Zusammenarbeit bei Bau, Unterhalt und Betrieb
der Sirenenfernsteuerungen.

Kantonale Notrufzentrale

Art. 3.⁷

¹ Die kantonale Notrufzentrale ordnet bei drohender Gefahr die Erstellung der
Alarmierungsbereitschaft der politischen Gemeinden an.

² Sie löst die Alarmierung aus.

³ Sie arbeitet mit der nationalen Alarmzentrale und dem kantonalen
Führungsstab zusammen.

Amt für Militär und Zivilschutz

Art. 4.⁸

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz ist für Vorbereitung, Planung und
Koordination der Alarmierung zuständig.

² Es informiert die Bevölkerung über richtiges Verhalten bei Gefahren.

Politische Gemeinde

Art. 5.⁹

¹ Die politische Gemeinde:

- a) informiert die Bevölkerung über die Zuweisung zu den Schutzräumen;
- b) stellt die Alarmierung der Führungsorgane und der Zivilschutzorganisation
sicher;
- c) sichert die Erstellung der Betriebsbereitschaft der Alarmierungsmittel
sowie Empfang und Verbreitung der Alarmierungsaufträge.

3. Schutzdienstpflicht

Rekrutierung

Art. 6.¹⁰

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz meldet nach den bei den
Zivilschutzorganisationen erhobenen Angaben dem zuständigen Kommando
des Rekrutierungszentrums jährlich die Zahl der in den
Zivilschutzorganisationen benötigten Schutzdienstpflichtigen zur Zuteilung in
die Grundfunktionen.

² Es regelt das Verfahren für die freiwillige Übernahme des Schutzdienstes und die Abklärung der Tauglichkeit.

Einteilung

Art. 6bis.¹¹

¹ Die Zivilschutzorganisation teilt Schutzdienstpflichtige in die Formationen ein. Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine Formation der Zivilschutzorganisation.

² Das Amt für Militär und Zivilschutz entscheidet in Absprache mit der betroffenen Zivilschutzorganisation über die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen in eine kantonale Formation.

³ Schutzdienstpflichtige, die nicht in Formationen eingeteilt werden, können der Personalreserve zugewiesen werden. Die Zuweisung verfügt:

- a) vor abgeschlossener Grundausbildung das Amt für Militär und Zivilschutz in Absprache mit der Zivilschutzorganisation;
- b) nach abgeschlossener Grundausbildung die von der politischen Gemeinde bezeichnete zuständige Stelle.

Grundausbildung

Art. 6ter.¹²

¹ Schutzdienstpflichtige absolvieren eine aus Grundkurs und Fachkurs bestehende Grundausbildung.

Dienstleistung

Art. 6quater.¹³

¹ Schutzdienstpflichtige leisten den Dienst in der Regel in der Zivilschutzorganisation, an der die Wohngemeinde beteiligt ist.

Beförderung

Art. 6quinquies.¹⁴

¹ Schutzdienstpflichtige können befördert werden, nachdem sie die erforderliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

Vorzeitige Entlassung

Art. 7.¹⁵

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz, für Behördemitglieder die politische Gemeinde, entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. Es regelt das Verfahren.

² Die politische Gemeinde, für Angehörige von kantonalen Formationen das Amt für Militär und Zivilschutz, entscheidet über:

- a) den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen aus der Zivilschutzorganisation;
- b) die Enthebung von Schutzdienstpflichtigen aus ihren Funktionen.

Zuweisung

Art. 8.¹⁶

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz sorgt für sachgerechte Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen zu zivilen Führungsstäben sowie zum kantonalen und zu den kommunalen Polizeikorps.

² Nach Anhörung der politischen Gemeinden regelt es insbesondere:

- a) Erfassung;
- b) Einteilung und Einreihung in die Funktionsstufen des Zivilschutzes;
- c) Ausbildung und Ausrüstung;
- d) Aufgebot zur Katastrophen- und Nothilfe sowie zum Aktivdienst.

4. Ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen

Vertrauensarzt

Art. 9.¹⁷

¹ Kanton und politische Gemeinde wählen für die Schutzdienstpflichtigen ihres Zuständigkeitsbereichs einen oder mehrere Vertrauensärzte.

² Der Vertrauensarzt:

- a) beurteilt die Dienstfähigkeit von Schutzdienstpflichtigen;
- b) sorgt für die ärztliche Betreuung während Dienstleistungen.

Vertrauensärztliche Kommission

Art. 10.¹⁸

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement wählt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement eine vertrauensärztliche Kommission von drei Ärzten.

² Die vertrauensärztliche Kommission entscheidet über Einsprachen gegen

Entscheide des Vertrauensarztes.

Änderung

Art. 11.¹⁹

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen zur ärztlichen Beurteilung der Dienstfähigkeit von Schutzdienstpflichtigen und die ärztliche Betreuung während Dienstleistungen.

Kostentragung

Art. 12.²⁰

¹ Die politische Gemeinde trägt die Kosten der Beurteilung durch den Vertrauensarzt und der von diesem veranlassten fachärztlichen Untersuchung nach den Weisungen des Amtes für Militär und Zivilschutz.

5. Zivilschutzorganisation²¹

Gliederung und Sollbestände

Art. 13.²²

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz genehmigt die Organisationsstruktur der Zivilschutzorganisationen und legt deren Bestände fest.

Funktionen und Grade

Art. 13bis.²³

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen über Funktionen und Grade der Schutzdienstpflichtigen.

6. Kulturgüterschutz

Amt für Militär und Zivilschutz

Art. 14.²⁴

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz regelt im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur den Schutz der Kulturgüter von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung bei Katastrophen und bei bewaffneten Konflikten.

² Es ordnet Sicherstellungsdokumentationen, Verlegungsplanungen sowie bauliche und andere geeignete Schutzmassnahmen für Kulturgüter an, die im Eigentum des Staates stehen.

³ Es sorgt auf Antrag der politischen Gemeinde und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung, die im Eigentum der politischen Gemeinde oder Privater stehen.

Politische Gemeinde

Art. 15.

¹ Die politische Gemeinde erstellt ein Verzeichnis der Kulturgüter von lokaler Bedeutung.²⁵

6bis. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft²⁶

Einsätze von kantonaler Bedeutung

Art. 15bis.²⁷

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement, bei Kostenfolgen für den Kanton die Regierung, bewilligt Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft von kantonaler Bedeutung, wenn sie:

- a) mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen;
- b) die Privatwirtschaft die Leistung nicht anbietet oder der Veranstalter nachweist, dass kein Angebot zum Abschluss eines auf die Leistung ausgerichteten Vertrages eingegangen ist.

² Wer um einen Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene nachsucht, reicht das Gesuch spätestens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung dem Sicherheits- und Justizdepartement ein.

Einsätze von nationaler Bedeutung

Art. 15ter.²⁸

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement, bei Kostenfolgen für den Kanton die Regierung, regelt Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft von nationaler Bedeutung.

7. Verwaltung

Zivilschutzstelle

Art. 16.²⁹

¹ Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz kann den Zivilschutzstellenleiter zu Rapporten und Weiterbildungskursen anbieten. Der Staat trägt die Kosten der Durchführung.

Kontrollführung

Art. 16bis.³⁰

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz regelt die Kontrollführung.

² Es übernimmt die Personal- und Rekrutierungsdaten den Personal-Informationssystemen der Armee und des Bevölkerungsschutzes und stellt sie den Zivilschutzstellen zur Weiterbearbeitung zu.

Strafverfolgung

Art. 17.³¹

¹ Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz leitet Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Zivilschutzgesetzgebung im Rahmen kantonalen Kurse, die politische Gemeinde in den übrigen Fällen ein.

II. Ausbildung

Weisungen

Art. 18.³²

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen über die Ausbildung. Diese regeln insbesondere:

- a) Ziele, Vorbereitung und Durchführung der Kurse der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildungskurse;
- b) Durchführung und besondere Inhalte der Wiederholungskurse;
- c) Zusammenarbeit des Zivilschutzes mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

Wiederholungskurse

Art. 19.³³

¹ Die politischen Gemeinden melden dem Amt für Militär und Zivilschutz Daten und Inhalte der Wiederholungskurse.

Aufgebot zu Ausbildungsdiensten

Art. 20.³⁴

¹ Aufgebote erlassen:

- a) die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz für die Ausbildungsdienste, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen;
- b) die politische Gemeinde für die Ausbildungsdienste, die in die Zuständigkeit der politischen Gemeinden fallen.

² Die aufbietende Stelle orientiert die Dienstpflichtigen über die bevorstehende Dienstleistung in der Regel mindestens drei Monate vor der Dienstleistung mit einer persönlichen Dienstanzeige.

Dienstverschiebung

Art. 20bis.³⁵

¹ Schutzdienstpflichtige, deren Dienstleistung auf ihr Gesuch hin verschoben worden ist, haben keinen Anspruch auf Nachholung des Dienstes im gleichen Kalenderjahr.

Aufschub des Aufgebotes

Art. 21.

¹ Schutzdienstpflichtige, gegen die ein Strafverfahren wegen Schutzdienstverweigerung eingeleitet wurde, werden vor Abschluss des Verfahrens nicht zu weiteren Schutzdienstleistungen aufgeboten.

Vermögensrechtliche Ansprüche

Art. 22.³⁶

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind.

III. Schutzbauten

1. Grundsatz

Weisungen

Art. 23.³⁷

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz.

2. Öffentliche Bauten

Planung

Art. 24.³⁸

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz bestimmt nach Anhörung der politischen Gemeinde Art, Anzahl und Ort der:

- a) Kommandoposten;
- b) Bereitstellungsanlagen;
- c) öffentlichen Schutzräume;
- d) Bauten für den Schutz beweglicher Kulturgüter.

² Es bestimmt die Dringlichkeit der Erstellung der öffentlichen Schutzbauten.

Erstellung und Kontrolle

Art. 25.³⁹

¹ Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz:

- a) genehmigt Projekte für öffentliche Schutzräume;
- b) kontrolliert die erstellten Anlagen und öffentlichen Schutzräume;
- c) führt die periodische Anlagekontrolle durch.

3. Sanitätsdienstliche Anlagen

Projektierung und Bauausführung

Art. 26.⁴⁰

¹ Projektierung und Überwachung der Bauausführung von sanitätsdienstlichen Anlagen obliegen dem Baudepartement im Einvernehmen mit:

- a) der Spitalträgerschaft bei geschützten Spitälern;
- b) der Spitalträgerschaft und der Standortgemeinde bei Sanitätsstellen.

Art. 27.⁴¹

Art. 28.⁴²

Unterhalt, Einsatzbereitschaft und Betrieb

Art. 29.⁴³

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz sorgt für den Unterhalt und die technische Einsatzbereitschaft der Sanitätsstellen.

² Die Spitalträgerschaft sorgt für den Unterhalt, die personelle Einsatzbereitschaft und den personellen Betrieb der geschützten Spitäler. Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen über den Unterhalt und den technischen Betrieb.

d) Einsatzbereitschaft

Art. 30.⁴⁴

¹ Das Gesundheitsdepartement erlässt Weisungen über die personelle Einsatzbereitschaft und den personellen Betrieb der sanitätsdienstlichen Anlagen und Einrichtungen.

² Die politischen Gemeinden stellen die für den Betrieb der sanitätsdienstlichen Anlagen und Einrichtungen nach der Phase des Aufwuchses notwendigen Schutzdienstpflichtigen.

Art. 31.⁴⁵

Art. 32.⁴⁶

Art. 33.⁴⁷

Art. 34.⁴⁸

Art. 35.⁴⁹

4. Private Bauten

Zuständigkeit

a) Amt für Militär und Zivilschutz

Art. 36.⁵⁰

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz:

- a) ordnet Ersatzvornahmen bei Widerhandlung gegen die Schutzraumbaubewilligung an;
- b) legt nach Anhörung der politischen Gemeinde die Grenzen der Gebiete fest, in denen keine Schutzräume erstellt werden müssen oder in denen die

Anzahl der Schutzplätze herabgesetzt werden kann (Ausgleichsgebiete);
c) legt für die verschiedenen Schutzraumgrößen die Mehrkosten je Schutzplatz fest.

b) zuständige Abteilung

1. Projektgenehmigung

Art. 37.⁵¹

¹ Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz genehmigt Projekte für:

- a) Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen;
- b) Schutzräume in Tiefgaragen;
- c) Schutzräume in Kranken- und Altersheimen;
- d) Freifeldschutzräume;
- e) Erneuerung von Schutzräumen.

2. übrige Aufgaben

Art. 38.⁵²

¹ Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz:

- a) verfügt Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht, insbesondere für:
 1. Schutzräume in Bauten ohne Kellergeschosse;
 2. Schutzräume in abgelegenen Gebäuden;
 3. Schutzräume in stark gefährdeten Gebieten;
 4. Schutzräume in Ferienhäusern;
 5. Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;
 6. die Herabsetzung der Schutzplatzzahl in Gebieten mit genügend Schutzplätzen;
- b) legt die Sicherheitsleistungen fest;
- c) kontrolliert die erstellten Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen, die erstellten speziellen Schutzräume und die erneuerten Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen.
- d) bewilligt die Aufhebung von Schutzräumen;
- e) ordnet Massnahmen zur Wiederherstellung bei unbewilligter Schutzraumaufhebung an.

c) politische Gemeinde

Art. 39.⁵³

¹ Die politische Gemeinde:

- a) ordnet die Zusammenlegung von Schutzräumen an;
- b) genehmigt Projekte für private Schutzräume und Projektänderungen, soweit nicht das Amt für Militär und Zivilschutz zuständig ist;
- c) kontrolliert die erstellten Schutzräume, soweit nicht das Amt für Militär und Zivilschutz zuständig ist;
- d) kontrolliert alle fünf Jahre den Zustand der Schutzräume und meldet das Ergebnis dem Amt für Militär und Zivilschutz;
- e) plant nach den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die Steuerung des Schutzraumbaus.

Gemeindestelle für baulichen Zivilschutz

Art. 40.⁵⁴

¹ Die politische Gemeinde bezeichnet eine Gemeindestelle für den baulichen Zivilschutz.

² Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz kann den Leiter der Gemeindestelle für den baulichen Zivilschutz zu Rapporten und Weiterbildungskursen aufbieten. Der Staat trägt die Kosten der Durchführung.

³ Die Gemeindestelle für den baulichen Zivilschutz stellt der zuständigen Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz die für die Kontrollführung notwendigen Daten zur Verfügung.

5. Ersatzbeiträge

Verwendung

Art. 40bis.⁵⁵

¹ Sind die vorgeschriebenen Schutzräume erstellt, erneuert und ausgerüstet, können Ersatzbeiträge verwendet werden zur Finanzierung:

- a) der Steuerung des Schutzraumbaus;
- b) des betrieblichen und ausserordentlichen Unterhalts von Zivilschutzanlagen, soweit diese den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen;
- c) von Materialaufwand, insbesondere aus Entsorgung, Beschaffung und Unterhalt;
- d) der Sicherstellung der Telematiksysteme;
- e) von Softwarelösungen für die Administration von Personen- und

Schutzbautendaten.

² Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen und verfügt einmal je Kalenderjahr die Verwendung der Ersatzbeiträge in der politischen Gemeinde.

Kontrollen

Art. 41.⁵⁶

¹ Das Amt für Gemeinden kontrolliert Bestand und Verwendung der Ersatzbeiträge.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung geltenden Rechts

Art. 42.

¹ Anhang B der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung vom 10. Februar 1970⁵⁷ wird wie folgt ergänzt:

Anhang B

24 *Militärdepartement*

240.0 *Ausbildungskommission*

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43.

¹ Aufgehoben werden:

- a) Regierungsratsbeschluss über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 6. Dezember 1994;⁵⁸
- b) Verordnung über die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen vom 28. September 1976.⁵⁹

Vollzugsbeginn

Art. 44.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1997 angewendet.

Anhang⁶⁰

Sanitätsdienstliches Dispositiv

für Art und Ort der sanitätsdienstlichen Anlagen

Tabelle 1

Geschützte Spitäler mit Pflegeräumen

Spitalträgerschaft	Standortgemeinde	Standort Geschütztes Spital
Kantonsspital St.Gallen	St.Gallen	Kantonsspital
	Flawil	kantonales Spital
Klinik Stephanshorn AG	St.Gallen	Klinik Stephanshorn
Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sargans	Grabs	kantonales Spital
	Walenstadt	kantonales Spital
Spital Linth	-	-
Spitalregion Fürstenland-Toggenburg	Wil	kantonales Spital

Tabelle 2

Geschützte Sanitätsstellen

Standortgemeinde	Standort Sanitätsstelle
Wittenbach	Schulhaus Steig
Rorschach	Mühletobel
Widnau	Schlatt
Altstätten	kantonales Spital
Oberriet	Werkhof, Altstätter Strasse

Bad Ragaz	Alters- und Pflegeheim, Fläscher Sstrasse
Kaltbrunn	Mehrzweckhalle, Pfarreisaal
Uznach	kantonales Spital (vormaliges geschütztes Spital)
Rapperswil	Schulhaus Hanfländer
Wattwil	kantonales Spital (vormaliges geschütztes Spital)
Uzwil	Pflegeheim Sonnmatt
Flawil	Enzenbüel

-
- 1 In Vollzug ab 1. Januar 1997. Geändert durch Nachtrag vom 26. Juni 2001, nGS 36-69; II. Nachtrag vom 14. November 2006, nGS 42-17; Abschnitt II Ziff. 22 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)).
 - 2 BG über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz) vom 17. Juni 1994, SR 520.1; eidV über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung) vom 19. Oktober 1994, SR 520.11; BG über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz) vom 4. Oktober 1963, SR 520.2; eidV über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautenverordnung) vom 27. November 1978, SR 520.21; BG über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966, SR 520.3; eidV über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung) vom 17. Oktober 1984, SR 520.31; eidV über das Kontrollwesen im Zivilschutz vom 19. Oktober 1994, SR 521.5; eidV des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen vom 19. Oktober 1994, SR 522.5.
 - 3 sGS [413.1](#).
 - 4 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 5 Art. 6 EG zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.1.
 - 6 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
 - 7 Fassung gemäss II Nachtrag.
 - 8 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 9 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 10 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 11 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 12 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 13 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 14 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 15 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 16 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 17 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 18 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
 - 19 Fassung gemäss II Nachtrag.
 - 20 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 21 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 22 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 23 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 24 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 25 Art. 3 Abs. 3 der eidV über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung) vom 17. Oktober 1984, [SR](#) 520.31.
 - 26 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 27 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
 - 28 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
 - 29 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 30 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 31 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 32 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 33 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 34 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 35 Eingefügt durch II. Nachtrag.
 - 36 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
 - 37 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 38 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 39 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 40 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 41 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
 - 42 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
 - 43 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 44 Fassung gemäss II. Nachtrag.
 - 45 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

- 46 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 47 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 48 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 49 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 50 Fassung gemäss Nachtrag.
- 51 Fassung gemäss Nachtrag.
- 52 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 53 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 54 Fassung gemäss Nachtrag.
- 55 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 56 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 57 sGS 145.1.
- 58 nGS 30-17 (sGS 413.10).
- 59 nGS 11-85 (sGS 413.16).
- 60 Fassung gemäss II. Nachtrag.